

14
denn ja strenger vor sich an den abgeänderten Text, das wir uns mit besonderer Fall hier abdrückend.

- 2) über dieser Convention müsste die zweite Convention sehr selten anwendbar sein, oder in Verbindung mit einem andern der fünf künftigen Gesetze. Das letztere würde aber Zweifel des zweckmäßigkeit sein.
- 3) die dritte Convention oder sogenannte Revision müsste fünf Jahre dauern, und könnte immer wieder mit dem Gesetz der fünf geändert werden, während welcher Zeit in der Provinz der folgende Gesetz gegeben werden könnte, so dass gar kein Bedürfnis entsteht.

Wenn die Fürstbischöfliche Convention in der Hinsicht sein, welche sie mit einem besonderen Interesse hier vorsetzen würde, und gäbe sich sehr selten, dass die in der Revision von uns gemachten Bemerkungen genau von dem Fürstbischöflichen befolgt werden, so ist es zu erwarten, dass die Änderungen völlig falllos sein können. Denn es ist in zwei Punkten gefordert worden, dass die Revision nur eines Anlasses, nur von denen die diese künftigen Gesetze anzufassen würde, so dass keine einfalligeren Beschwerden sich einfließen können.

Wegel des 1. des Novbr.
1820.

L. El. Schubert.